

Stuttgart, 20.10.2015

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum bezüglich des kostenlosen Parkens vollelektrischer Kraftfahrzeuge

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	27.10.2015
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	28.10.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.10.2015

Beschlußantrag:

Die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum (Stadtrecht 1/18) wird mit der präzisierten Regelung für das kostenlose Parken von vollelektrischen Kraftfahrzeugen unter Einbezug von Brennstoffzellenfahrzeugen gemäß Anlage 1 beschlossen.

Begründung:

Unter Bezug auf die GRDrs 626/2014 sowie GRDrs 889/2014 und in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan „Nachhaltig mobil in Stuttgart“ hatte der Gemeinderat mit der GRDrs 863/2014 vom 18. Dezember 2014 bereits der Regelung zugestimmt, nicht nur vollelektrischen Fahrzeugen, sondern außerdem Brennstoffzellenfahrzeugen sowie Plug-in-Hybrid Fahrzeugen (PHEF-Fahrzeug und PHEV-Fahrzeug) das kostenlose Parken im öffentlichen Straßenraum zu erlauben. Als Voraussetzung dafür wurde die Vorlage eines gültigen Sonderausweises genannt.

Nunmehr hat der Gesetzgeber mit der 50. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die am 26. September 2015 in Kraft trat, die Kennzeichnungspflicht dieser Fahrzeuge bundesweit geregelt, die auch eine entsprechende Satzungsänderung auf kommunaler Ebene erfordert.

Die Neufassung betrifft § 2 Abs. 6 und ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Satzungsänderung soll am 1. November 2015 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Beteiligte Stellen

Referat AK, Referat WFB, Referat RSO

Vorliegende Anträge/Anfragen

-

Erledigte Anträge/Anfragen

-

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Satzungsänderung kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am _____ auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart vom 7. Dezember 2006, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 39 vom 24. September 2015, Stadtrecht 1/18) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Vollelektrische Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybridfahrzeuge (PHEF-Fahrzeug und PHEV-Fahrzeug) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum vom 1. November 2015 bis zum 31. Dezember 2017 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- gültiger Sonderausweis;
- ein um den Kennbuchstaben „E“ in Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztes Kennzeichen;
- eine für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebene (blaue) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist;
- die im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge.“

„§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2015 in Kraft.“